Kreis-Blatt
für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 47. Marienburg, den 11. Juni **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates die Baupolizei-Verordnung für die Städte der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 wie folgt ergänzt:

§ 32a. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet.

Im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse und sonstigen Wasserläufe dürfen bauliche Anlagen, auch wenn die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848, (G.-S. S. 54) nicht entgegenstehen, nur unter der Voraussetzung errichtet werden, daß ihre Lage und Beschaffenheit nicht den ungehinderten Wasserabfluß beeinträchtigen und bei Wohngebäuden Gefahren für Leben und Gesundheit der Einwohner mit sich bringen.

Danzig, den 25. April 1904. Der Oberpräsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates die Baupolizei-Verordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 wie folgt ergänzt:

§ 7a. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet.

Im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse und sonstigen Wasserläufe dürfen bauliche Anlagen, auch wenn die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Ge.-S. S. 54) nicht entgegenstehen, nur unter der Voraussetzung errichtet werden, daß ihre Lage und Beschaffenheit nicht den ungehinderten Wasserabfluß beeinträchtigen und bei Wohngebäuden Gefahren für Leben und Gesundheit der Einwohner mit sich bringen.

Danzig, den 25. April 1904. Der Ober-Präsident.

Marienburg, den 8. Juni 1904.

Vorstehende Polizei-Verordnungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, in jedem Falle vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung das Gutachten des zuständigen Wasserbaubeamten bezw. Meliorationsbaubeamten darüber einzuholen, ob die bauliche Anlage den ungehinderten Wasserablauf gefährden wird, niemals aber darüber selbstständig zu befinden. Glaubt die Ortspolizeibehörde, das Gutachten nicht anerkennen zu können, so hat sie an mich zu berichten.

Nr. 2. Marienburg, den 7. Juni 1904.

Nach dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Januar 1899 soll auch in diesem Jahre im Monat Juni zur Gewinnung der Grundlagen für die Feststellung der Ernteerträge eine **Ermittelung der Anbauflächen** stattfinden.

Den Ortsbehörden werden zu diesem Zweck in den nächsten Tagen je 2 Stück mit Vordruck versehene Postkarten p. Couvert zugehen. Beide Karten sind genau auszufüllen. Ein Exemplar ist mir sodann **spätestens bis zum 1. Juli d. Js.** zurückzusenden, das andere Exemplar ist aufzubewahren.

Da in den Bestimmungen bezüglich der Ermittelungen des Anbaues von Winterspelz und Klee, sowie der Wiesenflächen Aenderungen eingetreten sind, so ist das Erforderliche in einer kurzen Anleitung zusammengefaßt, welche den Ortsbehörden zusammen mit den Karten zugehen wird.

Sollten einzelne Ortsbehörden bis zum 15. d. Mts. noch nicht im Besitze der Karten sein, so ist mir dies **umgehend** anzuzeigen.

Nr. 3. Marienburg, den 3. Juni 1904.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in den Monaten Juli bis Dezember d. Js. einschließlich **Sammlungen** bei den Bewohnern der Kreise Elbing Land und Stadt, Marienburg und Stuhm zum Zweck der **Errichtung eines Bismarckturmes auf dem Waldberg** bei Lichtfelde stattfinden.

Die Einsammlung von Beiträgen hat durch legitimierte Vertrauensmänner des Vereins, entweder durch Umlauf in ihren Bezirken oder durch Veranstaltung von Sammlungen bei Vereinssitzungen oder in sonst geeignet erscheinender Weise zu erfolgen. Die Eintragungen in die Sammellisten sind nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) vorzunehmen.

Nr. 4. Marienburg, den 6. Juni 1904.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Prüfung der Zöglinge der hiesigen Hufbeschlaglehrschmiede ein Termin auf **Donnerstag, den 30. Juni d. Js. Vormittags 7 Uhr** in der Lehrschmiede hierselbst anberaumt worden ist.

Nr. 5. Marienburg, den 6. Juni 1904.

Der Gutsbesitzer Bernhard Thiel aus Adl. Renkau ist als **Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Adl. Renkau** bestätigt und vereidigt worden.

Nr. 6. Marienburg, den 8. Juni 1904.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden darauf hingewiesen, daß die dem Rückkehrzwange unterliegenden **ausländisch-polnischen Arbeiter**, die in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von der **Verpflichtung zur Invaliditätsversicherung befreit sind.**

Nr. 7. Marienburg, den 6. Juni 1904.

Der Arbeiter Johann Frösch aus Prangenau ist zum **Gemeindediener und Nachtwächter** für die Gemeinde Prangenau bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Nr. 8. Marienburg, den 7. Juni 1904.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, mir von jeder beabsichtigten **Aenderung von Stauanlagen** für Wassertriebwerke Anzeige zu erstatten.

Nr. 9. **Marienburg**, den 6. Juni 1904.
Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Weber in Broeske ist die **Schweineseuche erloschen.**

Nr. 10. Marienburg, den 31. Mai 1904.

Nachweisung

über den Stand seuchenhafter Schweinekrankheiten.

Die Seuche ist ausgebrochen bei

Name des Besitzers	Name der Ortschaft	Art der Seuche
Züls	Crummensee Kr. Schlochau	Schweine-
Sommerfeld	Wiewiorken Kr. Graudenz	seuche
Gutsbezirk	Turzno	„
Preuß	Thorn	„
Liedtke	Bukowitz Kr. Schwetz	„
Gutsbezirk	Luisenforst Kr. Graudenz	„
Gutsbezirk	Wymislawa Kr. Graudenz	„
Gutsbezirk	Sarnowken Kr. Graudenz	„
Die Schweineseuche ist erloschen bei		
Czeslinski	Vorw. Heinrichsdorf Kr. Schwetz	Schweine-seuche
Lewandowski	Siemon Kr. Thorn	„
Koszowski	Maleschechowo Kr. Schwetz	„
Gutsbezirk	Sartowitz Kr. Schwetz	„
Stojalowski	Wintersdorf Kr. Schwetz	„

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die diesjährige **Kreislehrerkonferenz** für den Kreisschulaufsichtsbezirk **Tiegenhof I** findet am **Donnerstag den 23. Juni, vormittags 10 Uhr** in der Schule zu Tiegenhof mit folgender Tagesordnung statt:

1. Lektion des Herrn Tümmler mit der Oberstufe: Die Verfassung des deutschen Reiches.
2. Referat des Herrn Abermeth: Das Wort aus Schillers Glocke „Von der Stirne heiß rinnen muß der Schweiß, soll das Werk den Meister loben; doch der Segen kommt von oben" — auf die Schularbeit des Lehrers angewandt.
3. Bericht über die Kreislehrerbibliothek: Herr Wehnert.
4. Referat des Herrn Hildebrandt-Marienau: Wie ist die Schulsparkasse nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig einzurichten?
5. Verschiedenes.

Nach der Konferenz findet ein gemeinsames Mittagessen statt.

Tiegenhof, den 6. Juni 1904.

Polenske,
Superintendent und Kreisschulinspektor.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Lehrers Paschke, des Eigentümers Dombrowski und des Arbeiters Franz Hein zu Sandhof ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.** Es wird deshalb über die Ställe des Schulgrundstücks, des Dombrowski'schen Grundstücks und die Ställe der Zimmermann'schen Instleute zu Sandhof hiermit die Sperre verhängt.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 9. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. **Schwente-Verband.**

Die diesjährige **„Johanni-Schau" der Schwente** findet **Sonnabend den 25. Juni** statt. Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorfluts-Ordnung vom 27. Oktober 1898. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet. Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. V. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von Demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Zuleitungsgraben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. V. mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ bestraft.

Marienau, den 10. Juni 1904.

Der Verbandsvorster Lietz.

Nr. 4. Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Fändrich in Schönau ist die **Schweineseuche ausgebrochen.** Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Amt Schönau, den 9. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers C. Driedger in Tiegenhagen ist **Rotlauf ausgebrochen.**

Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind dortselbst angeordnet worden.

Tiegenhagen, den 6. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 6. Beim Gutsbesitzer Warkentin in Schönau hat sich am 28. Mai d. Js. ein **dressirter schwarzer Pudel eingefunden,** der legitimirende Eigentümer kann denselben gegen **Erstattung der Futterkosten** in Empfang nehmen.

Schönau, den 7. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 7. **Steckbrief.**

Der Korrigende Gymnastiker **Gustav Kürschner** ist in der Nacht vom 7. zum 8. Juni aus der hiesigen Anstalt entwichen.

Es ist wahrscheinlich, daß Kürschner sich „Horndrechsler Gustav v. Lichtenfels" nennt oder einen anderen beliebigen Namen annimmt und sich einer wandernden Künstlertruppe anschließt:

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung: Geburtsort Alt Dollstädt, Kreis Pr. Holland, Geburtstag 11. Oktober 1874, Religion evang., Größe 169 cm, Haar blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen, Nase, Mund, gewöhnlich, Bart rasiert, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, polnisch und wendisch.

Besondere Kennzeichen: Tätowierungen: an beiden Armen verschiedene Figuren pp; auf der Brust Mädchenfigur, die am Reck turnt.

Kürschner hat sich beim Uebersteigen eines mit Eisenspitzen versehenen Zaunes den linken Aermel der Jacke und ein Stück des linken Hemdsärmels ausgerissen und sich wahrscheinlich am linken Arm verletzt.

Bekleidung: Anzug von Englischleder (Jacke, Hose, Weste), Tuchmütze ohne Schirm, gestempelt P. B. A., Lederschuhe.

Konitz, den 8. Juni 1904.

Der Direktor
der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt.
In Vertretung Kempe.

Druck von O. Halb-Marienburg.